



Sachbearbeitung ZD - Zentrale Dienste

Datum 06.12.2012

Geschäftszeichen ZD-123/9 - Ab/Gß

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 19.12.2012 TOP

Behandlung öffentlich

GD 479/12

---

Betreff: Nachhaltige Beschaffung bei der Stadt Ulm  
- Antrag Nr. 114 der GRÜNEN-Fraktion vom 10.07.2012

Anlagen: 2

**Antrag:**

Den Bericht der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Gauß

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 3,OB _____	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

### **1. Nachhaltige Beschaffung**

Nachhaltig zu beschaffen bedeutet, Produkte und Dienstleistungen zu beziehen, die umweltschonend (grüne Beschaffung) und unter fairen Arbeitsbedingungen (faire Beschaffung) produziert werden.

Umweltkriterien werden bereits seit längerer Zeit in den Vergabeverfahren, so auch in Ulm, berücksichtigt. Die Zulässigkeit der Einbeziehung von Umweltkriterien war bereits vor 2009 durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs abgesichert.

Der Einbezug von sozialen Kriterien gestaltete sich oft schwieriger und ist deshalb bisher weniger stark verbreitet. Häufig wurden soziale Aspekte sogar als „vergabefremd“ mit der Begründung abgewiesen, dass das Vergaberecht nicht politischen Zwecken zu dienen, sondern lediglich den wirtschaftlichen Einkauf der öffentlichen Hand zu sichern habe. Einzig das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit hat sich bislang bundesweit etabliert.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 wurden Artikel 26 bzw. 38 der europäischen Vergaberichtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist die ausdrückliche Zulassung sozialer und umweltbezogener Aspekte bei der Auftragsvergabe erstmals gesetzlich verankert. Für die nachhaltige Beschaffung wurden damit neue Spielräume geschaffen und eine größere Rechtssicherheit etabliert.

### **2. Nachhaltige Beschaffung bei der Stadt Ulm**

#### **2.1. Grüne Beschaffung**

Die Grüne Beschaffung wird bei der Stadt Ulm seit Beginn der 90er Jahre stetig ausgebaut. Nachfolgend sind die wichtigsten Meilensteine sowie einige Erfolgsbeispiele dargestellt:

1993 ist die Stadt Ulm dem Klimabündnis beigetreten. Im Jahr 1994 wurde das „Integrierte Kommunale Energie-Konzept Ulm/KEK“ als Grundlage für alle politischen, finanziellen und technischen Entscheidungen im kommunalen Energiebereich beschlossen.

1996 hat die Stadt neben zwei anderen Kommunen am Modellvorhaben „Kommunales Öko-Audit“, ein Konzept zur Implementierung von Umweltschutzgedanken in einer Kommune, teilgenommen. Ziel war es, die schon vorhandenen Einzelinstrumente des kommunalen Umweltschutzes in ein umfassendes Umweltmanagementsystem einzubinden. 1997 wurde die Weiterführung des Projekts für die Stadt entsprechend der EG-Öko-Audit-Verordnung sowie die Umsetzung in der Verwaltung beschlossen.

2006 wurde die Teilnahme am European Energy Award (EEA), ein Programm für umsetzungsorientierte Energie- und Klimaschutzpolitik in Städten, Gemeinden und Landkreisen, beschlossen. Das European Energy Award ist das Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren, mit dem die Energie- und Klimaschutzaktivitäten der Kommune erfasst, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden, um Potentiale der nachhaltigen Energiepolitik und des Klimaschutzes identifizieren und nutzen zu können.

2007: Externe Auditierung durch die Bundesgeschäftsstelle der EU-Organisatoren

2008 und 2009: internes Audit durch die Klima- und Energieagentur B.W.

2007 und 2010: Auszeichnung mit dem EEA.

### Erfolgsbeispiele

- Bauen und Gebäudetechnik (ökologische Baustoffe, Kraft-Wärmekoppelung, energetische Sanierungen, Bau von Blockheizkraftwerken)
- Entwicklungsplanung, Raumordnung („Lettenwald“, Passivhaus-Wärmestandards)
- Grüner Strom
- Versorgung; Entsorgung  
Fernwärme aus Biomasse  
Ausweitung SWU-Beratungsangebot und Gründung der Regionalen Energieagentur  
Energie-Effizienz-Offensive  
Feldversuch zu elektr. Zählern mit Fernauslösung
- Fuhrpark, Mobilität (E-Mobilität, alternative Treibstoffe, CarSharing, öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Verlängerung Straßenbahnlinie 1 nach Böfingen)
- Energieeffiziente Beleuchtung
- Bei Ausschreibung von Büromaterial werden Nachweise über die Gewährleistung der Qualität nach DIN ISO 14001 oder der EG-Umwelt Audit-VO verlangt
- Grundsätzlicher Einsatz von Recyclingpapier.  
Einsatz von Frischfaserpapier in Ausnahmefällen aufgrund der längeren Archivierbarkeit möglich. Hierbei wird ausschließlich Frischfaserpapier aus nachhaltiger Waldwirtschaft (PEFC- oder FSC-zertifiziert) eingesetzt.
- Einsatz von Refill-Produkten
- Elektrische Haushalts- und Bürogeräte (z.B. Kopierer mit Blauem Engel, sparsame und energiesparende Geräte (vergl. auch Energiekennzeichnungs-VO Nr. 92/75/EWG, Energy Star Spezifikation)

## **2.2. Faire Beschaffung**

Bereits im Jahr 2005 ist die Stadt Ulm ihrer Verantwortung in Bezug auf „faire Beschaffung“ durch Ergänzung ihrer Dienstanweisungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie für die Vergabe von Bauleistungen vom 19.02.2003 jeweils um § 10a gerecht geworden:

*„(1) Aufträge zur Beschaffung von Produkten werden künftig nur noch unter folgender Bedingung vergeben:*

*„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit i.S. der ILO – Konvention 182 ...hergestellt sind bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen*

*(2) Die vorgenannte Bedingung ist hierbei auf Produkte beschränkt, bei denen die Gefahr der Herstellung oder Verarbeitung unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit besteht. Beispielhaft zu nennen sind: Bälle, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren, Teppiche, Textilien, Natursteine, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz, Agrarprodukte, wie Kakao, Orangensaft und Tomaten aus Asien, Afrika oder Lateinamerika. Die Vergabestellen ergänzen bei Bedarf die Ausschreibungs- bzw. Vergabeunterlagen.“*

Aufgrund der sich durch die Modernisierung des Vergaberechts im Jahr 2009 ergebenden Möglichkeiten zur Berücksichtigung darüber hinausgehender sozialer Kriterien in den Vergabeverfahren wurden mit dem Ziel, die nachhaltige Beschaffung bei der Stadt Ulm weiter voranzutreiben, die unter Ziff. 2.3 dargestellten Maßnahmen veranlasst.

## **2.3. Maßnahmen zur weiteren Implementierung der nachhaltigen Beschaffung bei der Stadt Ulm**

### **2.3.1. Infoveranstaltung für alle Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter zum Thema faire Beschaffung und Sozialstandards am 07.06.11**

Die Infoveranstaltung wurde vom forum für internationale entwicklung + planung (f+in+e+p), einer gemeinnützigen Projekt- und Beratungsorganisation im Bereich der nachhaltigen Entwicklung mit entwicklungspolitischem Schwerpunkt, durchgeführt.

### **2.3.2. Masterarbeit mit dem Thema „Nachhaltigkeit in der Beschaffung der Stadt Ulm“ im Jahr 2011**

Ein Absolvent der Universität Ulm, Studiengang: Wirtschaftswissenschaften (Master of Science) hat sich in seiner Masterarbeit mit der Nachhaltigkeit in der Beschaffung der Stadt Ulm beschäftigt. Die Masterarbeit wurde im Dezember 2011 fertiggestellt. Die darin enthaltenen Optimierungsvorschläge zur Erhöhung der Nachhaltigkeit in der Beschaffung der Stadt Ulm werden nun auf ihre

Realisierbarkeit hin überprüft bzw. in Teilen umgesetzt, wie Überarbeitung der Dienstanweisung VOL, Aufarbeitung des Themas Nachhaltigkeit im Mitarbeiterportal der Stadt Ulm sowie die Einrichtung einer Steuerungsgruppe.

Die Masterarbeit wurde von Herrn Prof. Dr. Martin Müller begleitet. Prof. Dr. Martin Müller ist seit Oktober 2008 Inhaber des Stiftungslehrstuhls nachhaltiges Wissen, nachhaltige Bildung, nachhaltiges Wirtschaften an der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm.

### **2.3.3. Einrichtung einer zentralen Vergabestelle VOL ab 01.01.2012**

Seit 01.01.2012 werden von der Abteilung Zentrale Dienste/Beschaffung die Aufgaben der Zentralen Vergabestelle für Ausschreibungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) wahrgenommen. Aufgaben der zentralen Vergabestelle VOL sind unter anderem die Erarbeitung von Rahmenvorgaben für die Durchführung von VOL-Vergaben sowie die Bereitstellung von Informationen im Mitarbeiterportal der Stadt Ulm. In diesem Kontext wird das Thema „nachhaltige Beschaffung“ und deren Implementierung bei der Stadt Ulm erarbeitet.

### **2.3.4. Überarbeitung der Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (DA VOL)**

Die DA VOL wird derzeit überarbeitet und soll zum 01.01.2013 erlassen werden. Zum Thema „nachhaltige Beschaffung“ sind folgende Ergänzungen, die bereits verwaltungsintern abgestimmt sind, vorgesehen.

#### **„IV. Nachhaltige Beschaffung**

##### **§ 23 Zweck der nachhaltigen Beschaffung**

*Bei der Vergabe von Leistungen ist grundsätzlich der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der sparsame Umgang mit Ressourcen und Energie, die Vermeidung von Abfällen und Schadstoffen sowie die Einhaltung von sozialen Standards zu beachten. Neben den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind von den Vergabestellen bei allen Beschaffungen die Regelungen dieser Dienstanweisung sowie die Vorgabe des Gemeinderates und der Verwaltung zur Nachhaltigkeit einzuhalten.*

##### **§ 24 Beschaffungsprinzipien**

*Nachhaltige Aspekte werden nach Möglichkeit in der Bedarfsermittlung, der Planung, der Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Wertung der Angebote berücksichtigt. Hauptsächlich sind dies:*

- *geringer Ressourcenverbrauch*
  - *Langlebigkeit von Produkten/Materialien und Stoffen*
  - *Reparaturfreundlichkeit*
  - *nachwachsende Rohstoffe*
- *Abfallvermeidung*
  - *Entsorgungseigenschaften*
  - *Wiederverwertbarkeit*
- *Klima- und Umweltfreundlichkeit*
  - *Energieeffizienz*
  - *Reduktion von Schadstoffemissionen*

- Vermeidung von gefährlichen Stoffen
- Sozialstandards
- Produkte, die unter der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden.

## **§ 25 Anforderungen in der Leistungsbeschreibung zur Nachhaltigkeit**

### *(1) Mindestanforderungen*

*Bei allen Beschaffungen sollen möglichst hohe Mindestanforderungen für nachhaltige Aspekte nach Abs. 2 (z.B. Energieeffizienzklassen, Energieverbrauch) definiert werden. Die Mindestanforderungen müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Insbesondere gilt Folgendes:*

*1. Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen und technischen Geräten oder Ausrüstungen sind spezielle Regelungen der VgV anzuwenden. Die darin genannten Kriterien sind in der Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Unterhalb des Schwellenwertes dienen diese Kriterien, soweit anwendbar, als Orientierung.*

*(2) Holzprodukte sollen grundsätzlich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikates (PEFC, FSC, MTCC (Malaysian Timber Certification Councils) oder vergleichbar) oder durch Einzelnachweise zu erbringen.*

### *(2) Umweltzeichen und sonstige Siegel*

*Sofern sich Anforderungen aus Umweltzeichen oder sonstigen Siegeln für die Beschreibung des Auftragsgegenstands eignen, sollen diese als Mindestanforderungen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Wird ausnahmsweise auf Umweltzeichen (z.B. Blauer Engel, Energy Star,...) oder Soziallabels (z.B. Fairtrade,...) verwiesen, müssen immer gleichwertige Siegel bzw. Anforderungen zugelassen werden. Hinweis: die vergaberechtlichen Bestimmungen der VOLIA für Umweltzeichen sind auch bei sonstigen Siegeln zu beachten.*

*Anmerkung: Eine Beschränkung auf ein bestimmtes Zertifikat darf nicht erfolgen (Urteil v. 10.05.2012 - Rs. C-368/10).*

## **§ 26 Anforderungen an die Bewerber/Bieter**

### *(1) Umweltaspekte bei den Eignungsanforderungen*

*Von den Bewerbern/Bietern kann die Einhaltung von Umweltmanagementsystemen verlangt werden. Die Forderung muss angemessen sein und in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Denkbare Nachweise sind Zertifikate nach EMAS oder DIN EN ISO 14001, andere internationale oder europäische Normen sowie gleichwertige Nachweise sind zuzulassen.*

### *(2) Sozialstandards*

*Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation bilden die Grundlage für die Sozialstandards. Es dürfen keine Leistungen beschafft werden, die unter Verletzung der Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt oder gewonnen worden sind.*

*Insbesondere werden Aufträge für Produkte, bei denen die Gefahr der Herstellung oder Verarbeitung unter Einsatz von ausbeuterischen Kinderarbeit besteht (Bsp.: Sportartikel, Natursteine, Lederprodukte aus Asien, Afrika oder Lateinamerika), nur unter folgender Bedingung vergeben:*

*Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO-Konvention 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder durch eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.*

*Die Vergabestelle ergänzt bei Bedarf die Ausschreibungs- bzw. Auftragsunterlagen.*

*Entsprechende Eigenerklärungsformulare für die Bieter sind den Vergabeunterlagen beizulegen.*

*Informationen zu den aktuell gültigen ILO-Kernarbeitsnormen werden im Intranet bereitgestellt.*

### *(3) Zwingende Arbeitsbedingungen*

*In Branchen, in denen zwingende Arbeitsbedingungen (z.B. Mindestlohn, Höchstarbeitszeit) in einem nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) allgemeinverbindlichen oder durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag festgelegt wurden, sind von den Bietern und deren Nachunternehmern zu verlangen, dass diese gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Hierzu sind Eigenerklärungen zu fordern.*

## **§ 27 Angebotswertung unter Beachtung der Nachhaltigkeit**

### *(1) Umweltbezogene Zuschlagskriterien*

*Soweit nach den vergaberechtlichen Bestimmungen nicht bereits umweltbezogene Zuschlagskriterien zu berücksichtigen sind, sollen bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit Kriterien gemäß Abs. 2 einbezogen werden. Neben dem Preis soll auch die Umweltfreundlichkeit von Produkten, Technologien sowie Herstellungs-/Ausführungsverfahren in die Wertung einfließen.*

### *(2) Lebenszykluskosten*

*Neben den umweltbezogenen Zuschlagskriterien sollen bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit die Lebenszykluskosten (Anschaffungskosten, Wartung, Energieverbrauch, Entsorgungskosten) des Produktes berücksichtigt werden.  
Hinweis: Im Mitarbeiterportal sind weitergehende Informationen zur nachhaltigen Beschaffung und Orientierungshilfen für die Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren eingestellt.“*

## **Wie sieht es mit der Übertragbarkeit o.g. Regelungen auf Bauleistungen nach VOB aus?**

Der Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt sieht ebenfalls die Notwendigkeit das Thema der nachhaltigen Beschaffung aufzuarbeiten. Die Nachhaltigkeit im Baubereich ausschließlich auf den Beschaffungsprozess zu beschränken, wäre jedoch verfehlt, denn bereits im Planungsprozess werden

Entscheidungen getroffen, die Auswirkungen auf die sich anschließende Beschaffung haben. Das Thema nachhaltiges Bauen ist ein sehr komplexes Feld, das vom Fachbereich zuerst vertieft fachkompetent aufgearbeitet werden muss. Aus diesem Grund wird derzeit davon abgesehen, oben genannte Regelungen aus der Dienstanweisung VOL für die nachhaltige Beschaffung in die Dienstanweisung VOB zu übernehmen.

### **2.3.5. Implementierung einer Steuerungsgruppe – Nachhaltige Beschaffung**

Zum 01.01.2013 soll bei der Stadt die Steuerungsgruppe – Nachhaltige Beschaffung mit den Aufgaben, konkrete und realisierbare Maßnahmen-Pakete bzw. Vorgaben für die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte bei den Beschaffungsvorgängen der Stadt Ulm zu erarbeiten, eingerichtet werden.

Als ständige Vertreter In der Steuerungsgruppe sind vorgesehen:

Bereichsleitung Zentrale Dienste (ZD)

Zentrale Dienste – Beschaffung (ZD/B)

AGENDA-Büro (OB/A),

Umweltplanung, Kommunales Energiemanagement (SUB II)

Bei Bedarf werden optional weitere Haupt/-abteilungen und der Controller Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt (C3) beteiligt

Die Federführung wird von ZD bzw. ZD/B wahrgenommen. Vorgesehen ist, die Sitzungen vierteljährlich einzuberufen.

### **2.3.6. Informationen im Mitarbeiterportal der Stadt Ulm**

Für das Mitarbeiterportal der Stadt Ulm werden derzeit Informationen zum Thema Nachhaltigkeit erarbeitet. Diese Informationen werden künftig unter dem Navigationspunkt „Vergaben & Nachhaltigkeit“, Pfad: Arbeitsplatz -> Services, abrufbar sein.

Ein Entwurf der vorgesehenen Inhalte ist als Anlage 1 beigefügt.



## 2.4. Bisherige Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Stadt Ulm Beispiele

Art der Leistung	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten
Liefer- und Dienstleistungen (Anwendungsbereich der VOL/A)	
Verbrauchsmaterialien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Büro- und EDV-Verbrauchsmaterialien</li> <li>• Reinigungs- und Sanitärmaterialien</li> </ul>	Umweltkriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bieter müssen eine Umweltzertifizierung vorweisen (z.B. DIN 14001 od. Umwelt-Audit)</li> <li>• Papier muss aus nachhaltiger Waldwirtschaft (FSC oder PEFC-Zertifizierung) stammen</li> </ul> Soziale Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausschließlich Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden Nachweis kann durch Eigenerklärung erbracht werden.</li> </ul>
Elektrische Geräte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopiergeräte</li> <li>• Hardware</li> <li>• Haushaltsgeräte</li> </ul>	Umweltkriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltzertifizierung der Hersteller (z.B. DIN 14001 od. Umwelt-Audit)</li> <li>• Bewertung der Lebenszykluskosten (Strom- und sonstige laufende Kosten für die voraussichtlich Lebensdauer der Geräte)</li> <li>• Haushaltsgeräte mit höchster Energieeffizienzklasse</li> </ul> Soziale Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausschließlich Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden Nachweis kann durch Eigenerklärung erbracht werden.</li> </ul>
Fahrzeuge	Umweltkriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgasstandard EURO 5 und höher</li> <li>• Umsetzung von § 4 Abs. 4 – 10 VGV</li> </ul>
Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	Umweltkriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bieter müssen eine Umweltzertifizierung vorweisen (z.B. DIN 14001 od. Umwelt-Audit)</li> </ul>
Bauleistungen (Anwendungsbereich der VOB/A)	
Haustechnische Gewerke	Umweltkriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Effizienzvorgaben für die Beschaffenheit, Funktionsweise und Folgekosten</li> </ul>
Bauliche Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flachdächer</li> <li>• Fensterrahmen</li> <li>• Flachbodenbeläge</li> <li>• Dachabdichtungen</li> <li>• Kleber für Fußböden</li> <li>• Aussenputz</li> <li>• Innenanstriche</li> <li>• Energieversorgung</li> <li>• Natursteine, Tropenhölzer</li> </ul>	Umweltkriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit extensiver Begrünung</li> <li>• Holz-Alu-Materialien,</li> <li>• Hart- bzw. Tropenholz mit Zertifikaten</li> <li>• Linoleum oder Kautschuk</li> <li>• ohne Weichmacher</li> <li>• emissionsarm</li> <li>• mineralisch, dickschichtig, biozidfrei, biologisch unbedenklich</li> <li>• in E:L:F:-Qualität, unabhängig fremdüberwacht</li> <li>• keine PVC-haltigen Produkte</li> <li>• Ulmer Energiestandard GD 222/08</li> </ul> Soziale Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausschließlich Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden Nachweis kann durch Siegel oder Eigenerklärung erbracht werden.</li> </ul>

### **3. Rechtlicher Rahmen**

#### **3.1. Richtlinien der Europäischen Union**

Die EU-Vergaberichtlinien von 2004 über die **Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge** sind von grundlegender Bedeutung für die Änderungen im deutschen Vergaberecht. So wurde die Richtlinie 2004/18/EG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge erlassen. Die Richtlinie 2004/17/EG regelt die Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

In beiden Richtlinien wird explizit die Möglichkeit genannt, soziale und umweltbezogene Aspekte z.B. bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen:

*„Die öffentlichen Auftraggeber können zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Vertragsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.“ (Artikel 26 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 38 der Richtlinie 2004/17/EG).*

Das europäische Vergaberecht gibt außerdem vor, dass Aufträge im Wettbewerb diskriminierungsfrei abgewickelt werden müssen. Ziel ist es, den europäischen Binnenmarkt zu verwirklichen. Daher müssen Aufträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte europaweit ausgeschrieben werden. Die Schwellenwerte ergeben sich aus § 2 der Verordnung zur Vergabe öffentliche Aufträge (VgV).

Die Schwellenwerte liegen derzeit für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bei 200.000 EUR für Bauaufträge bei 5.000.000 EUR.

#### **3.2. Rechtliche Grundlagen in Deutschland**

Für die Vergaben oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen.

##### **3.2.1. Vergaben oberhalb der Schwellenwerte (EU-Vergaben)**

Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die anzuwendende Rechtsgrundlage. Zusätzlich regeln die Vergabeverordnung (VgV), der zweite Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) Teil A, der zweite Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL) Teil A sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) die konkrete Ausgestaltung des Vergabeverfahrens.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.04.2009 erhielt § 97 Absatz 4 GWB folgende Fassung:

*„... Für die Auftragsausführungen können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder*

*innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.....“*

Auf der Grundlage der Vergaberechtsreform können nun soziale Aspekte wie die Beachtung grundlegender Sozialstandards bei Lieferleistungen aus Entwicklungs- und Schwellenländern als auch die Einhaltung von allgemeinverbindlichen Mindestlöhnen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) bei in Deutschland auszuführenden Dienstleistungen gefordert werden.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16. August 2011 wurden sowohl für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (§ 4 Abs. 4 - 10 VgV) als auch für die Vergabe von Bauleistungen (§ 6 Abs. 2 – 6 VgV) konkrete Anforderungen für die Vergabe von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen und Straßenfahrzeugen aufgenommen und damit klare Vorgaben definiert.

### **3.2.2. Vergaben unterhalb der Schwellenwerte (nationale Vergaben)**

Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte gilt das **Haushaltsrecht** i.V.m. dem ersten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL) Teil A (VOL/A) sowie dem ersten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (VOB/A).

In § 16 beider Verordnungen sind Kriterien aufgeführt, die neben dem Preis bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden können. Soziale Gesichtspunkte werden in beiden Vorschriften nicht ausdrücklich genannt. Da die Aufzählung der §§ 16 nicht abschließend ist, wird es den öffentlichen Auftraggebern nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ermöglicht neben den genannten Kriterien auch soziale Kriterien bei der Zuschlagserteilung zu berücksichtigen.